

Nachtrag zu den DMP-Verträgen mit der Kassenärztlichen Vereinigung in der Region Hamburg

12. Nachtrag zum Vertrag über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V **Diabetes mellitus Typ 1** auf der Grundlage des § 83 SGB V vom 10.06.2008 i.d.F. des 11. Nachtrages vom 07.05.2018

13. Nachtrag zum Vertrag über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) zur Verbesserung der Versorgung der Qualität in der ambulanten Versorgung von **Typ 2 Diabetikern** nach § 137f SGB V vom 01.04.2006 i.d.F. des 12. Nachtrages vom 07.05.2018

2. Nachtrag zum Vertrag nach § 137f SGB V zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme **Asthma bronchiale** sowie **COPD** vom 01.12.2017 i.d.F. des 1. Nachtrages vom 07.05.2018

2. Nachtrag zum Vertrag zur Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität in der ambulanten Versorgung von Versicherten mit **Koronarer Herzkrankheit** (KHK) vom 10.01.2018 i.d.F. des 1. Nachtrages vom 07.05.2018

Da die DMP-Aufbewahrungsfristen-Richtlinie (DMP-AF-RL) zum 31.12.2018 außer Kraft tritt, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mit Beschluss vom 17.05.2018 die Aufbewahrungsfristen für die Dokumentationen einschließlich der für die Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme erforderlichen personenbezogenen Daten neu festgelegt und die Aufbewahrungsfristen in die DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) überführt. Nachdem der Beschluss am 23.08.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, treten die aktualisierten Aufbewahrungsfristen ohne weitere Übergangsfrist zum 01.01.2019 in Kraft.

Hiermit erklären die Vertragspartner, dass in den oben benannten Verträgen die neuen Aufbewahrungsfristen gemäß § 5 DMP-A-RL mit Wirkung ab 01.01.2019 unmittelbar umgesetzt und beachtet werden. Eine Anpassung der Vertragstexte an die neuen Aufbewahrungsfristen erfolgt spätestens mit Ablauf der Frist gemäß § 137g Abs. 2 SGB V für die nächste, jeweils erforderliche Anpassung der Verträge aufgrund von Änderungen der in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f Abs. 2 SGB V genannten Anforderungen.

Hamburg, den 27.11.2018

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)

.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg